

Tatsächlich hatte sich jedoch an der grundsätzlichen Haltung des Stadtrats in dieser Frage nichts geändert, was letztlich auch alle anderen Leserbriefe erkennen ließen:

„Nach der Tafel am Eingang des Parks ist nur der Hauptverbindungsweg zwischen Kastell (Schloss) und Lustgartenwiese dem Kinderwagen (also Säuglingen) freigegeben. Einfach himmelschreiend. Im neuen Park ist nichts freigegeben, auch nicht der (neue) Verbindungsweg zwischen Amtsgericht und Lustgartenwiese (heute Maximilian-F.-Weyhe-Weg). Das ist zu wenig! ... Wie schon gesagt, ist nur ein Weg mit zwei Sitzbänken für Kinderwagen freigegeben, während 17 Wege und 30 Bänke sich im Park befinden. Der allergrößte Teil des Schlossparks ... (ist somit) für Kinderwagen gesperrt“ (12.6.1914).



Abb. 12 Parkeingang Hanckwitzstraße 1914.

Den Eingang zum neuen Teil des Parks erreichte man damals wie heute vom Schloss aus über die Hanielstraße, heute Kastell, oder vom Amtsgericht aus über die Uferstraße, heute Hanckwitzstraße.

Vom Blumenrondell am neuen östlichen Haupteingang des Parks führte der diagonale Verbindungsweg (heute Max-Weyhe-Weg) am Lindenrondell vorbei zur Brücke über den südlichen Stadtgraben und zum angrenzenden Hornwerk. Für Besucher mit Kinderwagen war er noch Anfang der 1920er Jahre gesperrt.

Erst mit dem eingangs erwähnten Gerichtsurteil aus dem Jahr 1922 gab es berechtigte Hoffnungen für alle Besucher, die sich im Stadtpark mit einem Kinderwagen, aber ohne Strafzettel erholen wollten.

In dem eingangs erwähnten Zeitungsbericht wurde zumindest in Aussicht gestellt, dass die „hl. Hermandad“¹⁵ in Zukunft nicht mehr so scharf vorgeht, andernfalls wäre zu empfehlen, an jedem Wege ein Schild anzubringen mit folgendem Wortlaut: „Hier ist ein Nebenweg, Frauen mit Kinderwagen, die sich hier aufhalten, werden bestraft“ oder „Hier ist ein Hauptweg auch für Kinderwagen“ (8.3.1922).

Anmerkungen

- 1 „Der Grafschafter“. Bei der Moerser Zeitung „Der Grafschafter“ bzw. „Dorf-Chronik und Grafschafter“ wird nur das Datum der Ausgabe in Klammern angegeben.
- 2 Adressbuch der Stadt Moers und deren Umgebung, einschließlich der Orte Asberg, Hochstraß, Schwafheim, Hülsdonk und Vinn 1907, Moers 1907
- 3 Wörner, Rose: Der Schlosspark Moers und die Wallanlagen – ein Landschaftspark des 19. Jahrhunderts. In: Moers – Burg, Schloss - Kulturzentrum, Worms 2004, S.77-96; dort auch weitere Literatur
- 4 Knupp-Uhlenhaut, Christine: Vor 75 Jahren: Eröffnung des Grafschafter Museums. In: Heimatkalender des Kreises Moers 1983, S.130-136
- 5 Burghard, Hermann: Vom Wiener Kongress bis zum Ende des Ersten Weltkriegs (1815-1918). In: Margret Wensky: Moers. Die Geschichte der Stadt von der Frühzeit bis zur Gegenwart, Bd.2, Köln 2000, S.143-312 (S.278f)
- 6 wie 4) S.132, wie 5) 279.
- 7 wie 5) S.189

- 8 wie 3) S.86f
- 9 Scholten, Wilfried: Moers zu Kaisers Zeiten, Moers 2013, S. 213-237
- 10 wie 9) S.226ff
- 11 wie 2)
- 12 wie 3) S.87
- 13 Stadtarchiv Moers 709-283,14 S.22-24; S.35, 37ff
- 14 wie 9) S.233f
- 15 Santa Hermandad: zentral geführte Polizei- und Militärorganisation zur Wahrung des Landfriedens in Kastilischen Königreichen im 15. Jahrhundert (Wikipedia)

Abbildungsnachweis

Abb. 1, 5, 9, 12 Stadtarchiv
 Abb. 2, 3, 4, 7 Grafschafter Museums- und Geschichtsverein e.V. in Moers
 Abb. 6, 8, 11 Wilfried Scholten
 Abb. 10 Otto, Hugo: Moers a. Rhein und seine Sehenswürdigkeiten, Moers 1924, Abb.18

Dem Stadtarchiv Moers, seiner Leiterin Frau Gillner und ihrem Team, Frau Saam und Frau Hurtienne, bin ich für die stets freundliche Unterstützung dankbar.

Nachtrag

Als unmittelbare Folge der durch den obigen Beitrag ausgelösten Diskussion veranlasste Thorsten Kamp, Mitglied des Arbeitskreises und Technischer Dezerent der Stadt Moers, eine Überprüfung des historischen Kartenmaterials durch Mitarbeiter der Stadt. Durch Abgleich mit aktuellen Katasterkarten ergab sich eine ganz ähnliche Positionierung der Bonifatiuskirche, wie sie Kerstan und der Autor angenommen hatten. Die Ergebnisse seiner Untersuchung stellte Kamp auf einer Sitzung des Arbeitskreises Stadtgeschichte am 23.11. 2022 im Alten Landratsamt vor. Aufgrund des nunmehr bestätigten Sachstandes habe er Kontakt mit Martin Vollmer-König vom Rheinischen Landesamt für Bodendenkmalpflege mit der Zielsetzung aufgenommen, eine Grabungsgenehmigung für das Gelände an der

Rheinberger Straße zu erhalten, das sich inzwischen im Besitz der Stadt befindet. Er zeigte sich zuversichtlich, dass die Stadt eine entsprechende Genehmigung erhalten werde. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass ein Projekt, das der GMGV seit vielen Jahren verfolgt, doch noch zum Abschluss gebracht werden kann: die lagegenaue Lokalisierung der ersten Moerser Kirche und ihre Markierung im heutigen Gelände.

Dementsprechend erfreut und beeindruckt zeigten sich die Mitglieder des Arbeitskreises, unter ihnen Andreas Kerstan. Aufgrund der neuesten Erkenntnisse hatte er ein dreidimensionales Modell der Bonifatiuskirche mitgebracht, das eindrucksvoll die Proportionen des Bauwerks wiedergibt.



Zur Geschichte des Moerser Karmeliterklosters - 1. Teil

Dr. Fritz Wochnik

Der Vereinsgründer Dr. H. Boschheidgen hat sich in „Gedenblätter für die Adolfiner“ (1921) der „Gründungs- und Baugeschichte des alten Gymnasium Adolfinum und des vormaligen Karmeliterklosters zu Moers“ (Seiten 38 bis 86) gewidmet. Dr. F. Wochnik gibt mit dem nachfolgenden Teil I. seiner Studien Einblick in das Leben im Karmeliterkloster und in dem für die Jahresgabe 2024 geplanten Teil II. in den Bestand und die Nutzung der Klosteranlage.

In der Jahresgabe 2022 wird von Dr. W. Scholten auf den S. 43ff. und 47f. auf die Grabungen im Bereich des Klostergeländes im Jahr 2021 eingegangen.

Die Brüder Unser Lieben Frau vom Berge Karmel, kurz Frauenbrüder oder Karmeliter genannt, eine zunächst am Berg Karmel im Heiligen Land entstandene Eremitengemeinschaft erbat sich 1209 vom Patriarchen Albert von Jerusalem eine verbindliche Regel. Diese Regel bestätigte Papst Honorius III. im Jahre 1226.¹ Gut zwanzig Jahre später, im Jahre 1247, bestätigte Innozenz IV. den Orden als Bettelorden (Regeländerung/Mönchsregel).² Es war eine Anpassung an die Verhältnisse im hochmittelalterlichen Europa.³ Johannes XXII. gewährte ihm 1326 die Privilegien, wie sie die Dominikaner und die Franziskaner besaßen.⁴ 1434/1435, zur Zeit von Papst Eugen IV., nahm man eine weitere Regeländerung vor (Erleichterung).⁵ Ein Bettelorden, wie es die Orden der Dominikaner und der Franziskaner waren, wurde der Karmeliterorden trotz aller

Anpassungen nicht. Elemente seiner ursprünglichen Regel behielt er bei. Mitte des 15. Jahrhunderts, schon vor der Zeit des Generalpriors Johannes Soreth war es in den Karmeliterniederlassungen Enghien/Edingen und Moers in der Ordensprovinz Niederdeutschland zu einer Reformbewegung gekommen, die es auch in anderen Orden gab.⁶ 1456 genehmigte das Generalkapitel in Paris die Ergebnisse der Reform, die in Statuten festgehalten worden waren.⁷ Und im darauffolgenden Jahr 1457 bestätigte Papst Calixt III. die durchgeführte Reform.⁸

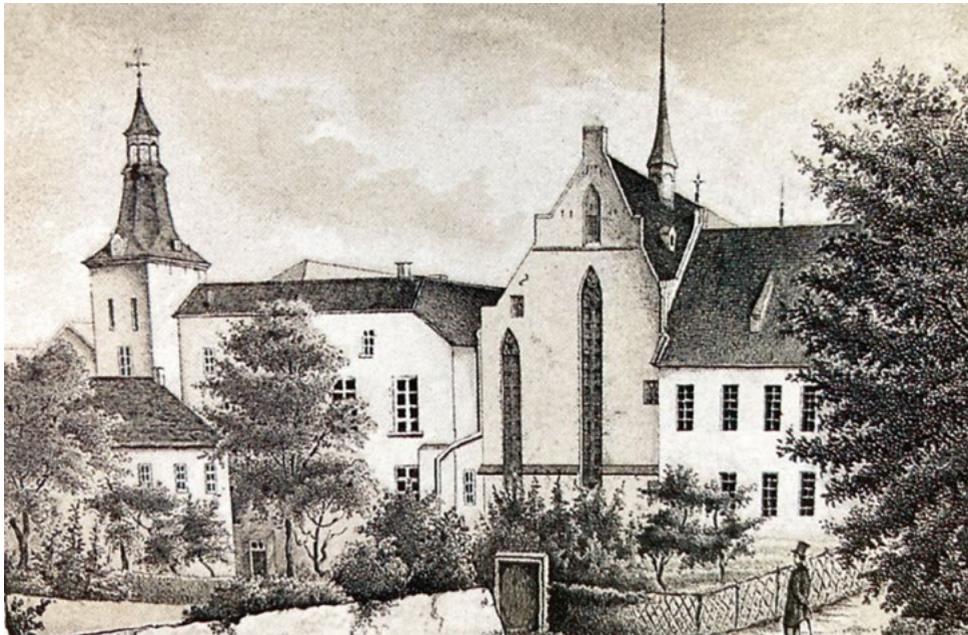
Im Jahre 1249 hatten sich die Karmeliter in Köln niedergelassen. Auf diese erste Niederlassung folgten in damaligen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation nördlich der Alpen bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts in der Ordensprovinz Alemania: Würzburg, Brüssel, Haarlem, Boppard, Frankfurt am Main, Bamberg, Augsburg, Kreuznach, Esslingen, Trier, Mainz und Nürnberg sowie Vogelsburg, Weinheim, Regensburg und Rottenburg. Weitere Gründungen folgten im 14. und im 15. Jahrhundert. Wie andere Orden vor ihnen, bildeten die Karmeliter Ordensprovinzen. Die Ordensprovinzen konnten verändert werden, geteilt wie 1348 die Provinz Deutschland in die niederdeutsche und die oberdeutsche Provinz, verändert zum Vorteil der einen Provinz und zum Nachteil der anderen. Am Niederrhein waren neben Köln Konvente in Geldern, Aachen, Düren und Moers entstanden.⁹ Das 1306

von Graf Rainald von Geldern in Geldern gestiftete Karmeliterkloster¹⁰ sollte nach der Stiftung des Moerser Karmeliterklosters Mitte des 15. Jahrhunderts den Gründungskonvent schicken.

1.0 Daten zur Karmeliterniederlassung in Moers

Eine Karmeliterniederlassung etablierte sich in Moers sehr spät.¹¹ 1441 stiftete Graf Friedrich III. mit seiner Gemahlin Engelberta von Kleve und von der Mark in Moers an der zwischen dem Brückentor und der Burg gelegenen kleinen, nur zwei Joche langen Kapelle St. Johannes Evangelist¹², daran drei Priester installiert waren, die zu verwalten waren, ein Karmeliterkloster. Die Stiftung

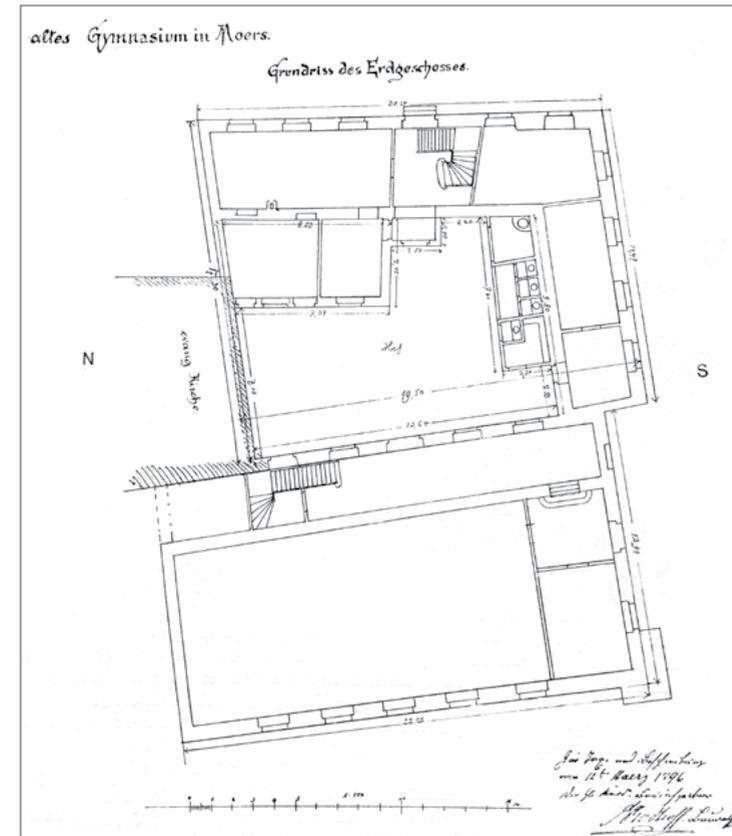
war für einen Prior, für zwölf Mönche und für vier Scholare ausgelegt.¹³ Der Erzbischof Dietrich von Köln, der Bruder des Stifters, bestätigte die Stiftung im Jahre 1441.¹⁴ Prokurator bzw. Superior wurde 1441 Johannes von Altenkirch (de Veteri Ecclesia). Lektor zu Trier.¹⁵ Im gleichen Jahr kam es zu einer Regelung zwischen dem Pfarrer von St. Bonifatius, gelegen nahe beim Nordtor vor der Stadtmauer, und den Frauenbrüdern. Man legte fest, dass die in der Klosterkirche, in der Kapelle, gesammelten Spenden dem Kloster zugutekommen sollten, die an den vier Hochfesten gesammelten Gaben dem Pastor.¹⁶ 1448 erneuerte Graf Friedrich III. seine Stiftung¹⁷ und bald darauf bestätigte der Prior von St. Walburgis in



Klosterkirche mit Dachreiter und rechts davon angebautem Klostergebäude von der Meerstraße aus gesehen.

Arnhem/Arnhem im Auftrage des Kardinallegaten Ludwig das Karmeliterkloster.¹⁸ Der Sohn des 1448 verstorbenen Friedrich III., Vinzenz, bestätigte mit seiner Gemahlin Anna von Bayern die Stiftung seines Vaters.¹⁹ Graf Vinzenz initiierte 1448 Bauarbeiten. Er baute wahrscheinlich mit Hilfe von Tilmann, Polier am Dom zu Köln, die Kapelle Johannes Evangelist zu einer Kirche um, die fortan der Mutter Gottes gewidmet war.²⁰ Nach einem Epitaph aus dem 15. Jahrhundert

waren beide Bauabschnitte gut auszumachen, ein niedrigerer Westteil, die ehemalige Kapelle und der höhere Ostteil, die Verlängerung zur Klosterkirche.²⁴ Die Bürger und Eingesessenen sollten die Kirche nutzen. Frauen durften das Kloster nicht betreten, nur der Mitstifterin, die hinterbliebene Witwe des Grafen Friedrich III., Engelberta, wurde die Betretung in Begleitung einer ehrbaren Person gestattet.²²



Grundriß des vormaligen Klostergebäudes und späteren Adolfinums aus H. Boschheidgen, a.a.O. Seite 78.

Noch zu Lebzeiten des Grafen Friedrich III., im Jahre 1446, hatten die Moerser Karmeliter, abgedeckt von der Regel²³, Renten und Grundstücke und Hofstellen erhalten, damit die Mönche nicht durch Betteln ihrem Unterhalt verdienen mussten.²⁴ Im Jahre 1451 bestätigten der Generalprior Johannes Soreth und die Definitoren des Generalkapitels in Avignon dem Provinzialprior von Niederdeutschland, Gottfried von Loë, das Kloster²⁵, auch der Kardinallegat Nikolaus von Kues bestätigte auf Bitten von Graf Vinzenz

dem Kloster die gewährten Privilegien und verlieh denen, welche die Kirche zu bestimmten Terminen besuchen würden, einen einhunderttägigen Ablass, ferner erhielt das Kloster Schutz vor jenen, die nicht zu der Karmeliterobservanz gehörten.²⁶ Im darauffolgenden Jahr bestätigte er dem Konvent die von Papst Eugen IV. genehmigten Regelerleichterungen.²⁷

1452 sicherte der Generalprior Johannes Soreth allen Wohltätern die Konfraternität zu.²⁸ 1453 bestimmten der Generalprior Johannes Soreth, der Provinzialprior Petrus von Nieuwerk (Nova Ecclesia) und das Provinzialkapitel, dass der Moerser Konvent in Rheinberg nicht mehr terminieren dürfe. Im Jahr zuvor war dies noch eine Streitsache zwischen den Karmelitern in Geldern und Moers, die zugunsten von Moers entschieden worden war. 1453 ordnete das Gremium an, dass die Moerser Karmeliter sich innerhalb eines Umkreises von sieben Meilen als Terminierer zu enthalten hätten.²⁹

Wenn die Reformbemühungen einer Niederlassung zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht worden waren, folgte ein neu entwickelter ritueller Akt, der zugleich am Beginn des reformierten Klosterlebens stand, eine Art Aufnahme-ritual. Der Obere, der Prälat, wählte dazu einen bestimmten Feiertag aus, und am Vigiltag des Festes empfingen dann alle das Bußsakrament. Am Tag selbst wurden in der Frühe zunächst die sieben Bußpsalmen gebetet, dazu sich alle im Chor prosternierten, zu Boden warfen und auf dem Bauch mit ausgestreckten

Armen lagen. Nach der Votivmesse zum Hl. Geist hielt der Prior im Kapitelsaal eine fromme Ansprache, anschließend folgte der Verzicht auf Eigentum durch einen mündlichen und schriftlichen Akt. Das Te Deum singend zogen dann alle wieder zum Kirchenchor zurück. Nach dem Essen brachten sie allen (persönlichen) Besitz in einen gemeinsamen Lagerraum. An einem geeigneten Tag hielt der Obere einen Vortrag. Es konnte einer über das Ordinale und über die Konstitutionen sein oder ein anderes Thema behandeln.³⁰

2.0 Organisation und Leben

In dem Kloster in Moers, das erst 1451 vom Generalkapitel bestätigt worden ist und dessen Kirche 1452 geweiht wurde, war von Anfang an reformbestrebt. Mit der Unterstützung des Generalpriors konnte der Reformbemühung zum Erfolg verholfen werden und Vorbild für andere werden. Ein Reformzwang wurde nicht ausgeübt. Die Priorate, die sich freiwillig einer Reform unterzogen, hatten in der Regel wohl keine Schwierigkeiten nach einer strengen Disziplin und Ordnung zu leben. Es war ja freiwillig. So mancher Mönch wird auch gescheitert sein, da ihn das Leben in einer der Reform folgenden klösterlichen Gemeinschaft überforderte.

Die Regel und die Konstitutionen³¹ geben einen Aufschluss über das Leben in einem Karmeliterkloster. Die doch recht knapp gehaltene Regel wird durch zahlreiche Rubriken der Konstitutionsausgaben ergänzt bzw. im Einzelnen ausgebreitet, daran sich alle zu halten

hatten. Ein umfangreiches Sanktionsverzeichnis, – verschiedene Härtegrade waren vorgesehen³² –, sorgten dafür, dass die notwendige Disziplin gewahrt wurde und jedes Ordensmitglied bei Fehlverhalten von vornherein die Konsequenzen abschätzen konnte.

An der Spitze des Karmeliterordens stand der Generalprior. Er wurde auf dem Generalkapitel gewählt. Dieser Generalprior stand den Provinzialprioren vor, welche auf den Provinzialkapiteln gewählt wurden. Das Generalkapitel versammelte sich in regelmäßigen Abständen, alle fünf Jahre oder abweichend davon, um alle wesentlichen Fragen zu besprechen und Beschlüsse zu fassen. Dazu stand der versammelten Gemeinschaft ein beratendes Gremium zur Seite, die Definitoren. Die Ämter wurden auf Zeit vergeben, die Wiederwahl war möglich. Kein Amtsträger war gezwungen, sein Amt lebenslang auszuüben. Die unterste Ebene bildeten die Klöster vor Ort in ihren jeweiligen Ordensprovinzen. Ein Prior, kein Abt, leitete eine Niederlassung. Ein Subprior nahm die Vertretung wahr.³³

Den einer Klostergemeinschaft vortretenden Prior wählten die Mönche, da er Erfahrung und Wissen hatte.³⁴ Seine Entscheidungen traf er im Einvernehmen mit den Brüdern. Die Machtbefugnis eines Abtes, der alles allein entschied, hatte er nicht. Der Prior musste immer Rücksicht auf seine Mitbrüder nehmen. Zu seiner Aufsichtspflicht gehörte es, die Eingänge in und die Ausgänge aus der Klosteranlage zu überwachen. Darüber hinaus

empfang er die Besucher.³⁵ Er beriet und betreute die Mönche. Wöchentlich fanden Gespräche und Schuldkapitel statt.³⁶ Zu den Gesprächsterminen wurden Fragen und Probleme erörtert, auf den Schuldkapiteln Verfehlungen bekannt, daran die ganze Gemeinschaft teilnahm.

Der Prior, oder aus organisatorischen Gründen ein beauftragter Vertreter, sollte seine Zelle nahe der Klosterpforte haben, da er ja die Ankommenden und die Ausgehenden kontrollieren musste. Die Mönche lebten, beteten und arbeiteten und schliefen in ihren Zellen.³⁷ Sie beteten die Psalmen in Wiederholung. Ihre Arbeit bestand aus leichten Tätigkeiten, die ihnen es erlaubte, dabei die Psalmen zu rezitieren. Neben den Zellen konnten auch Schlafsäle eingerichtet werden.³⁸ Gegessen wurde gemeinsam im Refektorium³⁹. Während der Mahlzeit las, wie es in anderen Orden auch Gepflogenheit war, ein Lektor aus der Heiligen Schrift vor.⁴⁰ In der Frühzeit aßen die Mönche in ihren Zellen. Der Genuss von Fleisch war untersagt bzw. reglementiert.⁴¹ Auch musste gefastet werden, insbesondere von der Kreuzaufrichtung bis zum Tag der Auferstehung.⁴² Gemeinsam besuchten die Mönche die täglichen Messen und Horen.⁴³ Diejenigen aber, die den Dienst nicht verrichten konnten, weil sie nicht lesen konnten, mussten zu bestimmten Stunden beten. Die Anzahl der Gebete richtete sich nach den Tagen, ob Wochentag oder Sonn- und Feiertag.⁴⁴ Auf Schwache wurde Rücksicht genommen. Wer krank und schwach war, war vom Fasten befreit⁴⁵, aber auch von an-

deren Tätigkeiten. Schwer kranke Mönche brachte man in die Krankenabteilung.⁴⁶ Privatbesitz gab es nicht.⁴⁷

Das Leben in der Stadt brachte andere Aufgaben mit sich. Mit der Übernahme neuer Aufgaben, der städtischen Seelsorge, mussten die Mönche das Kloster auch verlassen dürfen, damit sie ihrer neuen Aufgabe nachkommen konnten, obwohl sie von ihnen nicht gefordert wurde. Nach und nach erhielten sie die notwendige Erlaubnis, um die städtische Seelsorge effektiv ausüben zu können.⁴⁸ Waren sie unterwegs, erkannte man sie an ihrem weißen Mantel, den sie nach dem Generalkapitelbeschluss von Montpellier (1287) trugen. Ihr Haupt bedeckten sie mit einem Barett. Die Franziskaner trugen Grau und die Dominikaner Schwarz. Die von Papst Innozenz IV. ausgearbeitete Regel macht dazu keine Aussage. Auch innerhalb des Klosters waren Gepflogenheiten einzuhalten.⁴⁹ Das Schweigegebot im Kloster musste von der Komplet bis zur Prim befolgt werden⁵⁰, in der Frühzeit musste es von der Vesper bis zur Terz beachtet werden.⁵¹ Erst in der Spätzeit durften die Frauenbrüder im Kreuzgang und in der Kirche herumgehen.⁵²

Das Kapitel VII der Regel bringt das Leben im Karmeliterkloster auf den Punkt: „Jeder einzelne soll in seiner Zelle oder in ihrer Nähe bleiben, Tag und Nacht über das Gesetz des Herrn meditieren und im Gebet wachen, es sei denn, er wird durch andere, berechnete Tätigkeiten in Anspruch genommen.“

Konstitutionen traten neben die Regel, ergänzten sie und erläuterten Einzelheiten. Andere Orden kannten Ähnliches. Sie befassten sich mit der Kleidung der Mönche, wies einen umfangreichen Strafenkatalog auf und regelte die Kommunion. Insgesamt wurde sie ihnen zunächst zehnmal⁵³, dann zwölfmal⁵⁴ im Jahr gewährt. Und bevor ein Novize als Mönch aufgenommen wurde und das Gelübde ablegen konnte, musste er beichten.⁵⁵ Buße tun und ein öffentliches Schuldbekennnis ablegen, wie dies auch die Regel fordert. All dies nahm einen breiten Raum ein. Die Beichte ist auch Voraussetzung für die Kommunion.

Bücher/Handschriften benötigten die Karmeliter, wie die anderen Reform- und Bettelorden auch.⁵⁶ Bei einheitlichem Buchbestand und -gebrauch konnte eine einheitliche Ausrichtung des Kirchenlebens in allen Niederlassungen gewährleistet werden. Der Marienverehrung wandten sich die Frauenbrüder besonders eindringlich zu. Den Namen der Gottesgebärenden trugen sie seit dem Generalkapitel von 1294 ja in ihrem offiziellen Ordensnamen: „Ordo Fratrum Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo“. Zur sicheren Aufbewahrung der kostspieligen Bücher bzw. Handschriften benötigte man einen sicheren Aufbewahrungsort, der in der Nähe der Orte angelegt war, wo man die Schriften benötigte.

Das ganze tägliche Leben der Mönche war durchorganisiert, um nicht zu sagen reglementiert. Sie mussten Gebote und Verbote beachten und befolgen.

Ohne dem ging es nicht, auch nicht ohne Festlegungen von Ausnahmen, welche die örtliche Klosteraufsicht dem einzelnen Mönch gegebenenfalls bewilligen musste.

3.0 Die Gottesdienste

Das Ordinale des Sibert de Beka, zunächst Prior in Geldern, dann in Köln und schließlich Prior der Provinz Deutschland bzw. Niederdeutschland, verstorben 1332, wurde 1312 auf dem Generalkapitel in London angenommen. Es behandelt das liturgische Leben im Kloster in Einzelthemen und beschäftigt sich mit dem Leben im Kirchenjahr.⁵⁷ Beka beschreibt den Ritus, die Verhaltensweisen und leitet an. Darüber hinaus sind noch die bereits genannten Bücher wie Breviarium, Antiphonar und andere von Vorteil. Dies war natürlich eine Kostenfrage, Mittel, die eine Niederlassung aufbringen musste, wenn es nicht ein Förderer war. Nicht immer wird ein Kloster die Möglichkeit gehabt haben, die benötigten Werke auszuleihen, um sie im eigenen Kloster abzuschreiben.

Je nach Tag, Wochentag/Werktag, Sonntag oder Festtag im Jahresablauf, variierte die Anzahl der zu singenden Psalmen. Die Psalmennummern waren vorgegeben. Eine Gebetszeit setzte sich aus verschiedenen Abschnitten zusammen: Psalmengesang, Hymnus, Lesung, Responsorium, Canticum und Versikel. In besonderen Rubriken arbeitete Sibert de Beka den täglichen Ablauf der Marienhoren aus (rubr. XI), der Matutin (rubr. XII), der Prim (rubr. XIV), den Horen Terz,

Sext und Non (rubr. XV), der Vesper (rubr. XVI) und der Komplet (rubr. XVII). Für die Hochmesse gibt es ebenfalls eine Rubrik.

Die besondere Verehrung der Mutter Marias, Anna, die Verehrung der hl. Sippe und die Lehre von der unbefleckten Empfängnis gipfelte in einer besonderen Marien- und Christusverehrung, die sich im Tagesablauf der Mönche niederschlug. Im späteren 14. Jahrhundert, seit ca. 1374, gab es ein Gedenk- und Dankfest zu Ehren Unserer Lieben Frau vom Berge Kamel.⁵⁸ Im Heiligen Land hatten sie als Eremitengemeinschaft die Heilig-Grab-Messe gefeiert. Für die Marienhoren⁵⁹ mussten die von den Benediktinern⁶⁰ zusammengestellten Psalmen, Lobgesänge, Hymnen, Antiphone, Responsorien, Versikel und Lesungen neu zusammengestellt werden.

Ist der Mönch den ganzen Tag im Kloster, hat er ein umfangreiches Programm zu absolvieren. Das Leben im Kloster mit den sieben Gottesdienstzeiten, die Lobpreisungen des Herrn und der Mutter Gottes, bei Tag und bei Nacht⁶⁴ neben der Heiligen Messe, die einen breiten Raum im Tagesablauf eines Konventes einnahmen, war nach festen Regeln gestaltet, und wies je nach kirchenkalendarischem Ereignis Abweichungen auf. Die liturgische Komponente war abwechslungsreich.

Ein Tagesablauf im mittelalterlichen Kloster setzt mit dem Aufstehen in der Nacht, nach dem ersten Glockenzeichen, zur Vigil ein. Nach dem Aufstehen der

- finum, Moers 1921] – Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 1: 799–1430, S. 142, Nr. 586. 1362: Ablass mehrerer Bischöfe (Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus den Vatikanischen Archiven, bearb. von Heinrich Volbert Sauerland, Bd. 5, Düsseldorf 1907, S. 19, Nr. 55: „Paulus Girapetensis, Iohannes Clytonensis, Lazarus Botroninensis, Raphael Archadiensis, Egidius Favariensis, Albertinus Surmanensis, Philippus Conadensi, Robertus Danatensis, Cosma Sariensis, Augustinus Salubriensis, Iohannes Amitonensis, Petrus Suacinensis, Bertholdus Cisopolensis, Thomas Silrensis, Nicolaus Laurisanensis, Petrus Calliensis, Frabciscus Urchensis, Annancius Anchienensis, Iohannes Kyssamensis, Archinaldus Surrensis episcopi concedunt indulgentias (non plenarias) capella constructe in oppido Murse in Colon. Dioc. ad honorem S. Iohannis Evangeliste, dummodo diocesani voluntas ad id accesserit. Splendor paterne glorie ... Dat. Avin. D. III m. decembris a. d. MCCCCLXII.“) – (Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 1, S. 140, Nr. 568: „Paul, episcopus Girapetrensis, und 19 andere Bischöfe verleihen einen unvollkommenen Ablass ...“). Ein aufwendiges und kostspieliges Unternehmen! – 1429 beständige Erzbischof Dietrich von Köln den Ablass (Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 1, S. 394, Nr. 1669).
- 13 Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 46, Nr. 2059 – und Urkunde von 1446 (Boschheidgen (wie Anm. 12), Anlage II, S. 84 – Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 81, Nr. 2301 – Wensky (wie Anm. 11), S. 131 – Hirschberg (wie Anm. 11), S. 35 – Ottsen (wie Anm. 11), S. 269.
- 14 Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 46, Nr. 1. 2060 – Wensky (wie Anm. 11), S. 133 – Hirschberg (wie Anm. 11), S. 35 – Edeltraud Klueting: Moers, in; Monasticon (wie Anm. 9), S. 517–533, hier: S. 528.
- 15 Prokurator (Wensky (wie Anm. 11), S. 132).
- 16 Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 48–49, Nr. 2074 – Wensky (wie Anm. 11), S. 133.
- 17 Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 106, Nr. 2436 – Wensky (wie Anm. 11), S. 134 – Ottsen (wie Anm. 11), S. 257. – Die Urkunde enthält eine Grenzbeschreibung.
- 18 Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 109, Nr. 2457.
- 19 Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 113–114, Nr. 2475.
- 20 Wensky (wie Anm. 11), S. 134 – Klueting (wie Anm. 14), S. 528 – Hirschberg (wie Anm. 11), S. 35 – Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, hrsg. von Paul Clemen, Bd. I, Heft 3: Die Kunstdenkmäler des Kreises Moers, Düsseldorf 1892, S. 293.
- 21 Von dem Epitaph aus den 1460er Jahren ist nur ein Bruchstück überkommen. Eine Darstellung bei: Wilhelm Menzert: Die erste Moerser Pfarrkirche, eine Bonifatiuskirche, in: Heimatkalender Kreis Moers, 1959, S. 60–63, hier: S. 60, s. a. S. 61. Johannes Mercator zeigt die Kirche gegen Ende des 16. Jahrhunderts (1591). In seinem Stich verspringen die Firstlinien nicht mehr.
- 22 Hirschberg (wie Anm. 11), S. 35.
- 23 Die Regel erlaubte Gemeinschaftsbesitz, jedoch den einzelnen Mönchen keinen persönlichen Besitz (Mönchsregel (wie Anm. 2), cap. II und IX).
- 24 Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 45, Nr. 2060 – Wensky (wie Anm. 11), S. 133 – Ottsen (wie Anm. 11), S. 259–263 – Hirschberg (wie Anm. 11), S. 35 – Boschheidge (wie Anm. 12), S. 47 – Klueting (wie Anm. 14), S. 529–530. Die Urkunde von 1446 ist abgedruckt bei: Boschheidgen (wie Anm. 12), S. 83–85 (=Anlage II) – Dieser Umstand widerspricht eigentlich den Idealen eines Bettelordens. Sie proklamierten Besitzlosigkeit. Angesprochen war dabei der Einzelne, nicht die Gemeinschaft, die Besitz halten durfte.
- 25 Acta Capitulum (wie Anm. 7), S. 204 und 205 – Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 152, Nr. 2752 Klueting (wie Anm. 14), S. 528.
- 26 1451 Nikolaus von Kues bestätigte in Maastricht dem Grafen die Stiftung (Acta Cusana (wie Anm. 6), S. 1195, Nr. 1849 – Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 151, Nr. 2710). In Sint Truiden aus verlieh der Kardinallegat den 100-tägigen Ablass (Acta Cusana (wie Anm. 6), S. 1201, Nr. 1861 – Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 151, Nr. 2719). Von Hasselt aus beauftragte

- er die Äbte von St. Pantaleon und St. Martin sowie den Dekan von St. Andreas, alle in Köln, das Moerser Karmeliterkloster mit ihrer eingeführten regalen Observanz gegenüber Anfeindungen nicht reformierter Ordensbrüder unter Schutz zu nehmen (Acta Cusana (wie Anm. 6), S. 1205, Nr. 1872. Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 151, Nr. 2720).
- 27 Acta Cusana (wie Anm. 6), S. 1468, Nr. 2299 – Urkundenbuch (wie Anm. 6), Bd. 2, S. 156, Nr. 2756.
- 28 Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 159, Nr. 2766 – Wensky (wie Anm. 11), S. 136.
- 29 Im Jahre 1452 waren die Entscheidungen noch zugunsten von Moers ausgefallen. In Köln entschied Nikolaus von Kues den Streitfall Moerser Konvent gegen Gelderner Konvent in Sachen Terminus Rheinberg, noch zugunsten von Moers (Acta Cusana (wie Anm. 6), S. 1484–1485, Nr. 2327 – Urkundenbuch (wie Anm. 6), Bd. 2, S. 158, Nr. 2659). Auch der Generalprior Johannes Soreth und der Provinzialprior Petrus von Nieukerk und Matthias von Wetzlar sowie das Provinzialkapitel in Köln entschieden zugunsten von Moers (Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 159, Nr. 2769 und 2770). 1453: Johannes Soreth gibt den Moerser Karmelitern verschiedene Privilegien (Urkundenbuch (wie Anm. 6), hier: Bd. 2, S. 166, Nr. 2866). 1453: Neben dem vom Provinzialkapitel ausgesprochenen Terminverbot, war es den Moerser Mönchen durch die Reformbestimmungen untersagt worden, als Hilfsgeistliche, als Bettelväter und als Erzieher von Adligen und geistlichen Frauen zu betätigen (Wensky (wie Anm. 11), S. 136).
- 30 Smet und Dobhan (wie Anm. 9), S. 128 – Adalbert Deckert: Die Oberdeutsche Provinz der Karmeliten nach den Akten ihrer Kapitel von 1421 bis 1529, Rom 1961 (=Archivum Historicum Carmelitanum, 1), S. 100, Anm. 17.
- 31 Hier: Constitutiones, Barcelona 1324: in: Monumenta historica Carmelitana, Bd. 1, hrsg. von Benedict Zimmermann, Lirinae 1907, S. 20–114 – Patrick de S. Joseph und Marie-Joseph du Sacré-Cœur (Hrsg.): Con-
- stitutions des Grands Carmes, rédigées en 1369 par Jean Balistaire, prieur général: transcription du Ms. de Lunel du XVme siècle, in: Etudes carmelitane, 5 (1920), S. 3–64 und 6 (1921), S. 65–166 (pagination spéciale) – Constitutiones 1462/Druck von 1499: Johannes Maria de Polucii: Constitutiones Fratrum Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, Venedig 1499. Der dritten Fassung (1324) waren schon zwei im 13. Jahrhundert vorausgegangen, eine erste 1281 auf dem Generalkapitel in London promulgierte (Constitutiones Londinensis anni 1281, hrsg. von Ludovico Saggi, in: Analecta Ordinis Caprmitanum, 15 (1950), S. 203–245) und eine zweite auf dem Generalkapitel in Bordeaux 1294 (Constitutiones capituli Burdigalensis 1294, hrsg. von Ludovico Saggi, in: Analecta Ordinis Carmelitanum, 18 (1953), S. 123–185).
- 32 Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. XXXIX, XL, XLI, XLII und XLIII – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. XXXVIII, XXXIX, XL, XLI, XLII, XLIII, XLIV – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. IV, rubr. I–VIII.
- 33 Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. XVII (Generalprior), rubr. XVIII (Provinzialprior), rubr. XIX (Lokalprior), rubr. XX (Subprior) und rubr. XXIII (Generalkapitel) – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. XVII (Generalprior), rubr. XVIII (Provinzialprior), rubr. XX (Lokalprior), rubr. XXI (Subprior) und rubr. XXV (Generalkapitel) – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. II, rubr. I–VI u. p. IV, cap. Ij.
- 34 Mönchsregel (Anm. 2): cap. I. – Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. XXVII – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. XXIX – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. IV, cap. lxxj.
- 35 Mönchsregel (wie Anm. 2): cap. VI. – Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. IX und XIX – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. VIII und XX – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. I, rubr. VIII und p. II, rubr. V.
- 36 Mönchsregel (wie Anm. 2): cap. XI. – Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. XXVI – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31),

- rubr. XXVIII – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. IV, cap. lxx.
- 37 Mönchsregel (wie Anm. 2): cap. III, cap. VII und cap. XV. – Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. VI – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. VI – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. I, rubr. VI.
- 38 Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. VI – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. VI – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. I, rubr. VI.
- 39 Mönchsregel (wie Anm. 2): cap. IV.
- 40 Mönchsregel (wie Anm. 2): cap. IV.
- 41 Mönchsregel (wie Anm. 25): cap. XIII. – Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. IV – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. IV – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. I, rubr. IV.
- 42 Mönchsregel (wie Anm. 2), cap. XII. – Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. IV – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. IV – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. I, rubr. IV.
- 43 Mönchsregel (wie Anm. 2): cap. VIII und cap. X. – Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. III – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. III – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. I, rubr. III.
- 44 Mönchsregel (wie Anm. 2): cap. VIII.
- 45 Mönchsregel (wie Anm. 2), cap. XII – Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. IV – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. IV – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. I, rubr. IV.
- 46 Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. VIII – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. XLV – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. 1, rubr. VIII. – Krankheitsfälle werden in der Regel nicht behandelt. Nur in Verbindung mit dem Fasten werden Kranke und Schwache erwähnt.
- 47 Mönchsregel (wie Anm. 2), cap. I und cap. IX. – Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. XXXVII – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. XXXVII – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. III, rubr. XI.
- 48 Bullarium (wie Anm. 1), S. 12–28. (Innerhalb von zehn Jahren, von 1253 bis 1262 erteilten die Päpste Innozenz IV., Alexander IV. und Urban IV. die notwendigen Genehmigungen).
- 49 Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. XII – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. XI – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. I, rubr. XI.
- 50 Mönchsregel (wie Anm. 2), cap. XVI. – Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. V – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. V – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. I, rubr. V.
- 51 Eremitenregel (wie Anm. 1), cap. XVI.
- 52 Regelerleichterung (wie Anm. 5).
- 53 An den Tagen Geburt des Herrn, Mariä Reinigung, Coena domini [Gründonnerstag], Mariä Verkündigung, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen und 1. Advent (Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. XI, S. 40).
- 54 An den Tagen 1. Advent, Weihnachten, Mariä Reinigung, 1. Fastensonntag, Gründonnerstag, Mariä Verkündigung, Ostern, Pfingsten, Corpus Christi, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen (James John Boyle: Carmelite Liturgy and Spiritual Identity. The Choir Books of Kraków, Turnhout 2008 (= Medieval Church Studies, 16), S. 91 (nach: Paul F. Robinson: The Carmelite Constitutions of 1357. A Critical Edition with Introduction and Notes, Rome 1992 (= Pontificia Studiorum Universitas A. S. Thoma Aq. in Urbe), S. 172) – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. X, S. 44 – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. I, rubr. X. Die für das Karmeliterkloster in Moers relevante Konstitutionsausgabe ist zunächst die von 1369 gewesen (Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), ein Text, der vor der Klostererbauung entstanden war, dann, als der Klosterbetrieb im Gange war. Die nächste Ausgabe war die von 1462 (Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31). Diese Fassung stammt aus der Zeit bald nach der Fertigstellung der Anlage. Die Überarbeitung berücksichtigt die von Eugen IV. bestätigte Regelerleichterung und die Reformbeschlüsse des Generalkapitels von 1456, die Calixt III. 1457 bestätigt hatte. Die Reformstatuten beinhalteten folgende Vorgänge; Die Observanzen verzichteten auf alle zeitlichen Güter, auf alle Privile-

- gien, und Exemtionen. Hinsichtlich des täglichen Lebens galt: a) Die Mahlzeiten wurden gemeinsam eingenommen. b) Messen außerhalb des Konventes waren in der Regel nicht gestattet. c) Besucher, die zum Konvent kamen, wurden nur mit Erlaubnis des Priors zugelassen. d) Kandidaten für die Reform machten nach dem Ermessen des Priors in Zivilkleidung eine gewisse Zeit des Postulats. e) Novizen wurden erst ab 18 Jahren aufgenommen. f) Priesterkandidaten mussten 25 Jahre alt sein. g) Reformierte Konvente hatten das Recht, ihren eigenen Prior zu wählen. h) Der Provinzial konnte ohne Erlaubnis des Priors und der Kommunität dem Konvent weder Brüder schicken noch sie in einen anderen versetzen. i) Prioren der Reformkonvente konnten Konventuale aufnehmen, die sich der Reform anschließen wollten. j) Die Priore hatten große Absolutionsvollmachten in bezug auf reservierte Sünden und Zensuren (Smet und Dobhan (wie Anm. 9). S. 128).
- 55 Dazu: Constitutiones 1324 (wie Anm. 31), rubr. X: De confessionibus et praedicationibus, S. 38–39, hier: S. 37, Nr. 1, S. 37 – Constitutiones 1369 (wie Anm. 31), rubr. IX – Constitutiones 1462/Druck von 1499 (wie Anm. 31), p. I, rubr. IX.
- 56 Für den Chordienst und zur Vorbereitung benutzten sie Antiphonar, Hymnar, Kyriale, Graduale, Missale, Psalter, Breviarum, Ceremoniale und Cationale, das Processionale war in Verbindung mit Prozessionen nützlich.
- 57 Ordinaire [Ordinale] de l'Ordre de Notre-Dame du Mont-Carmel par Sibert de Beka (vers 1312), hrsg. von Benedict Zimmermann, Paris 1910 (=Bibliothèque liturgique, 13) – Wurden die Constitutiones von Zeit zu Zeit mehrmals aktualisiert, so blieb das Ordinale bis 1580 in Gebrauch. Erst dann wurde eine neue Ausgabe eingeführt.
- 58 Nicole Priesching: Die Karmeliten, in: Orden und Klöster im Zeitalter der Reformation und der katholischen Reform 1500-1700, hrsg. von Friedhelm Jürgensmeier und Regina Elisabeth Schwerdtfeger, 3 Bde., Münster 2005-2007 (=Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Kirchenspaltung, 65–67), hier: Bd. 2, S. 89–109, hier: S. 95. – Missale secundum usum Carmelitarum [Venetia] [1504] – Ordo Missae secundum institutionem sacro sanctae ecclesiae Romane [...], Editio vltima, [Craovie] 1529. Es ist ein im mittelniederdeutscher Sprache abgefasster Text zur Marienmesse erhalten. Dieser Text in Versform diente zur Verfolgung der an Samstagen in lateinischer Sprache gehaltenen Motivmessen. Korrespondierende Hinweise von Latein zu Deutsch waren eingebaut (Johannes Luther: Marienmesse, in: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, 12 (1886), S. 143–150).
- 59 Rachel Fulton Brown: Mary & the Art of Prayer. The Hours of the Virgin in Medieval Christian Life and Thought, New York 2018.
- 60 Die Benediktinerregel 8-18 (Die Benediktusregel / Regula Benedicti, hrsg. von der Salzburger Äbtekonzferenz, Beuron 1992, Regel VIII bis XVIII, S. 116/117–134/135).
- 61 Grundlage war Psalm 119, für den Nachtgesangdienst Vers 62 (Zur Mitternacht stehe ich auf, dir zu danken ...), für die Tageshoren Vers 164 (Ich lobe dich des Tages siebenmal ...). – Symbolisch werden die einzelnen Stunden mit den Ereignissen aus der Passion Christi und seiner Mutter wie folgt in Verbindung gebracht: Prim – Gefangennahme, Terz – Kreuztragung, Sext – Kreuzigung, Non – Tod, Vesper – Kreuzabnahme, Komplet – Begräbnis und Matutin – Auferstehung. Entsprechend florierte die Handschriften- und Buchproduktion für den kontemplativen Gebrauch. Dazu z. B.: Pseudo-Bonaventura: Meditationes Vitae Christi, Venedig 1490 – Vita Jesu Christi redemptoris nostri / ex medullis euangelicis et approbatus ab ecclesia doctoribus sedule per Ludolphum de Saxonia [1300-1370] ordinis Cartusiansis collecta ..., Parrisijs 1517 – Columban Fischer: Die "Meditationes Vitae Christi". Die handschriftliche Überlieferungs- und die Verfasserfrage, Firenze 1932, mit umfangreichem Handschriftenverzeichnis. Für die kontemplative Vertiefung kann auch die künstlerische Darstellung der Altartafel oder der Kirchenfenster benutzt werden.